

Gemeinden Aarwangen, Attiswil, Bannwil, Bettenhausen, Bleienbach, Farnern, Gondiswil, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Niederbipp, Niederönz, Oberbipp, Obersteckholz, Reisiswil, Roggwil (BE), Rohrbach, Schwarzhäusern, Seeberg, Thunstetten, Ursenbach, Wangen an der Aare, Wiedlisbach, Wynau

Bauinventar nach Art. 10d Abs. 1 Bst. a BauG, Revision Bau- und Strukturgruppen, öffentliche Einsichtnahme

Die Bauinventare der genannten Gemeinden sind von der kantonalen Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überarbeitet worden. Es handelt sich um Teilrevisionen.

Die Aktualisierungen betreffen ausschliesslich

- die Bau- und Strukturgruppen (Ensembles),
- abgegangene Inventarobjekte und
- Objekte, die über die Gemeindegrenzen hinweg versetzt worden sind.

Vor der Inkraftsetzung durch das kantonale Amt für Kultur werden die teilrevidierten Bauinventare gemäss Art. 13d in Verbindung mit Art. 13a Abs. 1 BauV veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entwürfe **von Montag, 26. August bis und mit Dienstag, 24. September 2019** während den ordentlichen Öffnungszeiten auf dem Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau im Schloss, Städtli 26 in Wangen an der Aare. Die Entwürfe sind zudem auf den Webseiten der genannten Gemeinden aufgeschaltet.

Nach Art. 13a BauV können sich die in Art. 35 Abs. 2 und Art. 35a BauG genannten Personen, Organisationen und Behörden zum Entwurf äussern und Anträge stellen. Äusserungen und Anträge sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) bei der kantonalen Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern einzureichen.

Alle erhaltenswerten Inventarobjekte werden zurzeit von der kantonalen Denkmalpflege kantonsweit überprüft. Die öffentliche Einsichtnahme im Zusammenhang mit diesen Objekten wird zu einem späteren Zeitpunkt in separaten Revisionsverfahren erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die Bauinventare bezüglich der Inventarobjekte ihre Gültigkeit.

Im Übrigen wird auf Art. 13a-c BauV verwiesen.

Bern, 19. August 2019

Amt für Kultur, Denkmalpflege des Kantons Bern